

TÄTIGKEIT / ANWENDUNGSBEREICH

Diese Betriebsanweisung gilt für die Glas- und Fassadenreinigung an hochgelegenen Arbeitsplätzen.

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



- Bei der Glas- und Fassadenreinigung besteht die Gefahr des Absturzes von hochgelegenen Arbeitsplätzen.
- Bei Arbeiten auf Glasflächen, Staubdecken und anderen nicht begehbaren Flächen besteht die Gefahr des Durchbrechens.
- Es besteht die Gefahr, aus dem Gebäude heraus und hineinzufallen.
- Beim Umgang mit Hängeleitern, Wartungsbühnen oder Masthubbühnen besteht Gefahr des Anstoßens an Personen oder Gegenstände im Bereich des Fahrweges. Herabfallendes Werkzeug und Material kann Personen im öffentlichen Verkehrsraum gefährden.
- Bei widrigen Witterungsverhältnissen (Eis / Schnee) besteht erhöhte Rutschgefahr.
- Durch aggressive Reinigungsmittel besteht Verätzungsgefahr für Haut und Augen.



SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



• Bei Benutzung von Leitern:

Es dürfen nur die im Unternehmen zugelassenen Leitern verwendet werden. Anlegeleitern dürfen bis zu einer Höhe von 5 m über Aufstellfläche verwendet werden. Die Leiter ist fest und eben sowie mit einer Neigung zwischen 65 Grad und 75 Grad aufzustellen.

Ein Sicherheitsgeschirr muss benutzt werden, wenn die Standhöhe von 5 m auf der Anlegeleiter überschritten wird.

Bei Verkehrswegen muss die Leiter gegen Umstoßen gesichert werden. Zum Errichten von Abschränkungen Material mitführen, sonst einen Mitarbeiter als Sicherungsposten abstellen.

• Beim Arbeiten auf Dächern :

Beim Arbeiten auf Dächern muss ab 3 m Höhe eine feste Absturzsicherung vorhanden sein. Sonst Anschlagpunkte für Sicherheitsgeschirre benutzen.

An Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Flächen mit weniger als 20° Neigung (z.B. auf flach geneigten Dächern) kann auf Absturzsicherungen verzichtet werden, wenn in mindestens 2 m Abstand von der Absturzkante eine Absperrung angebracht ist.

• Beim Reinigen von Fenstern:

Wenn die Fensterflächen nicht gefahrlos vom Erdboden, vom Innern des Gebäudes oder von Loggien oder Balkonen aus gereinigt werden können, Vorrichtungen wie Aufzüge oder Anschlagpunkte für Sicherheitsgeschirr benutzen, die eine Reinigung von außen ermöglichen. Sonst Arbeit einstellen und (z. B. Objektleitung) informieren.

Beim Arbeiten an Fenstern ab 5 m eine Absturzsicherung benutzen. Fensterbänke nur betreten, wenn sie tragfähig und mindestens 25 cm breit sind (ggf. Trittaufsätze benutzen). Sicherheitsgeschirre nur oberhalb der Arbeitsplätze an tragfähigen Bauteilen oder an Anschlagvorrichtungen befestigen.

Wenn auf Reinigungsbalkonen der Aufstieg auf Leitern und Tritten erforderlich ist, zusätzlich Sicherheitsgeschirr benutzen.

Glasflächen nicht betreten.

- **Bei Arbeiten auf Staubdecken** und anderen nicht begehbaren Flächen nur von tragfähigen Lauf- und Arbeitsstegen, lastverteilenden Belägen und Auflegeleitern aus arbeiten. Immer eine Absturzsicherung vorsehen, wenn die Absturzhöhe mehr als 2 m beträgt.

- **Wenn vorhandene Hängeleitern, Wartungsbühnen oder Masthubbühnen eingesetzt werden, gilt zusätzlich:**

Hängeleitern, Wartungsbühnen und Masthubbühnen dürfen nur von autorisierten Personen entsprechend Einweisungsprotokoll bedient werden. Personen ohne Einweisung dürfen die Anlage nicht benutzen.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist bei der Hausverwaltung anzumelden und zu protokollieren. Zuvor Anlage auf einwandfreien Zustand und Funktionstüchtigkeit überprüfen. Bei Mängeln oder Defekten darf die Anlage nicht benutzt werden.

Die Anlage darf ausschließlich mit _____ Personen + _____ Werkzeug/Material belastet werden.

Arbeiten dürfen nur von dem hierfür vorgesehenen Standflächen ausgeführt werden. Die Anlage darf nur von den entsprechenden Zusteigstellen aus bestiegen und verlassen werden.

Durchstiegsklappen in Kastenleitern sind unmittelbar nach dem Durchsteigen wieder zu schließen.

Vor dem Verfahren der Anlage ist sicherzustellen, dass sich keine Personen oder Gegenstände im Bereich des Fahrweges befinden. Der Fahrweg muss während des Verfahrens laufend eingesehen werden.

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

Die Benutzung der Anlage ist nur bis zu einer Windstärke von ___ BF zulässig. Bei höheren Windstärken sind die Arbeiten sofort einzustellen. Die Anlage ist dann in die Parkposition zu bringen und sturmsicher zu verankern.

Die Benutzung der Anlage bei Eis/Schnee ist aufgrund der erhöhten Rutschgefahr nicht zulässig.

Nach Beendigung der Arbeiten ist die Anlage wieder in die Parkposition zu bringen, sturmsicher zu verankern und mit einem Vorhängeschloss gegen Unbefugte zu sichern.

Die Außerbetriebnahme der Anlage ist bei der Hausverwaltung anzuzeigen und zu protokollieren.

- **Vorbeugenden Hautschutz** gemäß Hautschutzplan benutzen. Schutzhandschuhe und Schutzbrille bei aggressiven Reinigungsmitteln verwenden, Betriebsanweisung beachten.

VERHALTEN BEI STÖRUNGEN UND GEFAHRENFALL

- Bei Auffälligkeiten an den Arbeitsmitteln (Sicherheitgeschirr, usw..) sichern und den Vorgesetzten benachrichtigen. Störungen an Fassadenbefahranlagen der Hausverwaltung bzw. dem Aufzugswärter zu melden. Bei Störungen an Fassadenaufzügen ist der Aufzugswärter

Herr /Frau _____, Tel. _____ zu benachrichtigen.

ERSTE HILFE



- Bei allen Hilfeleistungen auf die eigene Sicherheit achten!
- Personen aus den Gefahrenbereich bringen.
- Kleinere Verletzungen sofort versorgen
- Verletzte Gliedmaßen ruhigstellen
- Bei größeren Verletzungen ist ein Durchgangsarzt aufzusuchen oder über **Notrufnummer 112** den Notarzt/ Rettungswagen rufen.
- Bei Bewusstlosigkeit gegebenenfalls Schocklage erstellen, Atmung und Kreislauf prüfen und überwachen.

NOTRUF: 112

Wichtig:

Jede Verletzung während der Beschäftigung muss im Verbandbuch eingetragen werden.

Ersthelfer:

siehe Aushang

Datum: _____

Unterschrift: _____